

14513/AB
Bundesministerium vom 11.07.2023 zu 15045/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.367.398

Wien, 27.6.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche, parlamentarische **Anfrage Nr. 15045/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend eine Ausbildung für Gebärdensprach-Dolmetscher** wie folgt:

Einleitend möchte ich ausführen, dass es keine allgemeine Zuständigkeit des Sozialministers für die Angelegenheiten von gehörlosen Menschen gibt. Die Zuständigkeiten folgen den Kompetenzbestimmungen des Verfassungsrechts sowie den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes. Ungeachtet dessen möchte ich betonen, dass mir als Sozialminister das Benachteiligungsverbot und die Staatszielbestimmung des Artikel 7 B-VG betreffend die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen ein besonderes Anliegen sind. In diesem Sinne wurde seitens meines Ressorts – wo dies vor dem Hintergrund der genannten Zuständigkeiten zielführend ist – im Rahmen des NAP Behinderung II für den Zeitraum bis 2030 eine besondere Schwerpunktsetzung betreffend Maßnahmen für gehörlose und schwer hörbeeinträchtigte Menschen vorgenommen.

Fragen 1 und 2:

- *Welche konkreten Ausbildungsangebote für Gebärdensprach-Dolmetscher sehen Sie vor?*
- *Ab wann sollen diese in welchem Ausmaß für wie viele Auszubildende angeboten werden?*

In Österreich bestehen derzeit nur vereinzelt Möglichkeiten, um den Beruf „Gebärdensprachdolmetscher:in“ zu erlernen. Der aktuelle Nationale Aktionsplan Behinderung sieht in Maßnahme 125 vor, bis 2030 einen bedarfsgerechten Ausbau der Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscher:innen vorzunehmen und dabei bis zu 100 neue Dolmetscher:innen auszubilden.

Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist, alle Stakeholder einzubeziehen. Aufgrund der besonders hohen Sensibilität im Hinblick auf Partizipation der gehörlosen Community sowie der bestehenden Dolmetscher:innen und deren Interessensvertretung ist ein breiter Willensbildungsprozess anzustreben. Erste Gespräche mit dem Österreichischen Gehörlosenbund und anderen NGOs haben schon stattgefunden und finden laufend statt. Es ist beabsichtigt, unter Einbindung der relevanten Stakeholder entsprechende Richtlinien zu erarbeiten und schrittweise entsprechende Projekte zu fördern.

Frage 3:

- *Wann und wo entstehen in den Bundesländern die zentralen Anlaufstellen zur Vermittlung von Gebärdensprach-Dolmetscher?*

Auch hier ist ein enges Zusammenarbeiten mit der Community und den Stakeholdern geboten. Angestrebt wird, dass Angebot und Nachfrage möglichst niederschwellig zusammengeführt werden können. Eine geografische Festlegung ist noch nicht erfolgt; es gilt, die Eckpunkte zur Umsetzung noch gemeinsam mit den relevanten Stakeholdern zu erarbeiten.

Frage 4:

- *Wie viele Menschen mit Hörbehinderungen profitieren davon?*

Eine Studie im Auftrag von Sozial-, Bildungs- und Wissenschaftsministerium zur „*Abschätzung der Bedarfslage an ÖGS-Dolmetscher:innen in Primär-, Sekundär- und Tertiärausbildung sowie in Bereichen des täglichen Lebens*“ untersuchte, inwieweit österreichweit ein Bedarf nach mehr Dolmetscher:innen für die Gebärdensprache besteht.

Genaue Zahlen über die Anzahl der Personen, die die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) tatsächlich verwenden, fehlen. Die Autoren der Studie haben aber in Anlehnung an internationale Werte verschiedene Varianten ausgearbeitet. Danach wurde ein Bedarf an Vollzeit-Dolmetscher:innen von – je nach Variante – 120, 167 bzw. 327 Personen ermittelt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie (2014) gab es demgegenüber nur 107 voll ausgebildete Gebärdendolmetscher:innen, von denen rund 60% in Vollzeit arbeiteten.

Schätzungsweise kommen derzeit in Österreich auf bis zu 10.000 gehörlose und schwer hörbeeinträchtige Personen ca. 130 Dolmetscher:innen. Mit bis zu 100 zusätzlichen Dolmetscher:innen könnte das Angebot bis 2030 nahezu verdoppelt werden.

Frage 5:

- *Welche Kosten entstehen für die Ausbildungen, Anlaufstellen, Vermittlungen und sonstigen Tätigkeiten und Maßnahmen in diesem Zusammenhang?*

Wie in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 erwähnt, soll die Mitfinanzierung durch mein Ressort in Form einer Förderung erfolgen. In einem ersten Schritt sollen für die zusätzlichen Ausbildungen bis zu rund 4 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für die Anlaufstellen richten sich nach der konkreten Umsetzung und sind noch nicht festgelegt.

Frage 6:

- *Was ist konkret unter „Barrierefreiheit in der Kommunikation“ zu verstehen und wie soll diese gefördert werden?*

Kommunikative Barrierefreiheit ist eine alle Dimensionen umfassende Barrierefreiheit. Das Behindertengleichstellungsrecht definiert Barrierefreiheit im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot folgendermaßen: „*Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind*“ (§ 6 Abs. 5 BGStG).

Für gehörlose Menschen stellt das ausschließliche Verwenden von Lautsprache zur Informationsweitergabe eine Barriere dar. Weiters sind für viele gehörlose Menschen auch komplexe Texte mögliche Barrieren, da verschriftlichte Lautsprache für Gebärdensprache benutzende, gehörlose Menschen eine Fremdsprache ist. Wesentlich ist, dass gehörlose Menschen von der Kommunikation nicht strukturell ausgeschlossen sind, d.h. dass es Möglichkeiten geben muss, für alle Lebensbereiche wichtige Informationen in für gehörlose Menschen verständlicher Form zu erhalten.

Der Bundesgesetzgeber hat entsprechende Regelungen im Gleichstellungsrecht getroffen, einerseits im Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen im Rahmen von Konsumentengeschäften, andererseits im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

In der Praxis geht es hier unter anderem um Synchrandolmetschung wichtiger, öffentlicher Veranstaltungen und Informationsangebote, Barrierefreiheit von Webauftritten durch Einsatz von Gebärdensprach-Videos und auch die Verwendung einfacher Sprache, von der auch ÖGS-Sprecher:innen profitieren. Für wichtige Lebensbereiche erhalten gehörlose Personen im Bereich der beruflichen Teilhabe vom Bund, im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe von den Ländern Kontingente unentgeltlicher Dolmetschung vor Ort, darüber hinaus auch digitale Angebote.

Frage 7:

- *Was ist konkret unter „Kommunikationsschwerpunkt zum Thema COVID-19“ zu verstehen und wie soll in diesem Zusammenhang was genau gefördert werden?*

Durch die Förderung an den Verein Service-Center ÖGS.barrierefrei wird unter anderem das Projekt Relay-Service unterstützt.

Mit dem Relay-Service hat das Service-Center ÖGS.barrierefrei im Jahr 2012 den ersten österreichweiten Telefon-Dolmetsch-Dienst etabliert. Er steht allen gehörlosen und schwerhörigen Menschen für Telefonate mit hörenden Menschen kostenlos zur Verfügung.

Innerhalb der aktuellen und an Verbraucherwünsche angepassten Öffnungszeiten steht der telefonische Dolmetsch-Dienst, insbesondere für kurze, telefonische Auskünfte, Terminvereinbarungen, Kontakte zu Behörden und Ämtern, berufliche Telefonate, telefonische Beratungsgespräche und zur Vereinbarung von Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Der Telefon Dolmetsch-Dienst kann über verschiedene Kanäle kontaktiert werden: per SMS, per Mail, per Video-Chat, persönlich im Büro des Relay-Service oder über einen digitalen Warteraum.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Anfragen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde die Förderung gezielt für diesen Bereich maßgeblich erhöht.

Im Jahr 2022 wurden rund 12.000 Dolmetschleistungen im Relay-Service wahrgenommen.

Fragen 8 bis 10:

- *Werden in diesem Zusammenhang Benachteiligungen, Einschränkungen und Diskriminierungen von Betroffenen behandelt, denen zeitweise unter der Verordnung der Maskenpflicht das Lippenlesen verwehrt wurde und die somit aus dem Alltag ausgeschlossen waren?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, was verstehen Sie dann darunter?*
- *Inwiefern wollen Sie Benachteiligungen, Einschränkungen und Diskriminierungen in diesem Kommunikationsschwerpunkt thematisieren und eine Bewusstseinsbildung fördern?*
- *Inwiefern wollen Sie durch dieses Programm dafür Sorge tragen, dass eine Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Hörbehinderungen erzielt wird, sodass das Recht auf Kommunikation (Lippenlesen) über der Maskenpflicht zu stehen hat?*

Da es sich bei der Unterstützung des Relay-Service um eine Förderung und keine Auftragsvergabe handelt, wurden dem Verein keine Vorgaben zur Abwicklung des Projektes, wie etwa Kommunikationsanweisungen, erteilt. Grundsätzlich verfolgt dieses jedoch den Zweck, gehörlose Menschen bei all ihren Anliegen entsprechend zu unterstützen.

Die Verordnungen im Zusammenhang mit COVID-19 haben auf die Situation von gehörlosen Menschen Rücksicht genommen und entsprechende Ausnahmen definiert. Eine zunächst pauschale, medizinische Ausnahmeklausel wurde in späteren Versionen ausdrücklich klar gestellt.

Unabhängig von diesem geförderten Projekt ist beabsichtigt, in nächster Zeit Maßnahmen der allgemeinen Bewusstseinsbildung für Menschen mit Behinderungen sowie auch die Entwicklung von Kommunikationskonzepten für Menschen mit Behinderungen in Krisensituationen zu entwickeln.

Fragen 11 bis 13:

- *Welche konkreten Ziele verfolgt „SEXbaff“ und wie sollen diese erreicht werden?*
- *Welche Mittel (Personal, Ressourcen etc.) werden für dieses Programm zur Verfügung gestellt?*
- *Wie viele Menschen werden durch dieses Programm profitieren?*

„SEX, baff!“ ist die weltweit erste Sexualaufklärungsplattform für gehörlose Menschen, insbesondere für gehörlose Jugendliche. Jede interessierte Person kann frei darauf zugreifen. Ziel ist eine zielgruppengerechte Information rund um das Thema Sexualität und damit verbunden Sensibilisierung für das Thema als auch Stärkung der Selbstbestimmung von jungen gehörlosen Frauen und Männern. Dadurch soll auch ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention geleistet werden. Die Inhalte werden in partizipativ und in Zusammenarbeit mit Expert:innen aus dem Bereich Sexualpädagogik erarbeiteten Gebärdensprachvideos zielgruppengerecht vermittelt.

Das Projekt der equalizent Schulungs- und Beratungs GmbH wurde auf der Grundlage eines vorgelegten, schlüssigen Finanzierungsplans und einer Schlussrechnung mit einer Förderung in Höhe von 89.846,42 Euro unterstützt.

Hinsichtlich der Anzahl der von „SEX, baff!“ profitierenden Personen wird auf die Zugriffe auf das Angebot verwiesen. Zahlen hierzu liegen ab dem Wechsel auf den aktuellen Server vor. Demnach erfolgten im Zeitraum 07.08.2022 bis 15.06.2023 laut Auskunft der für das Projekt verantwortlichen „equalizent Schulungs- und Beratungs GmbH“ 171.630 Zugriffe in 91.489 Sessions auf der Seite sexbaff.at.

Frage 14:

- *Welche anderen Programme des Nationalen Aktionsplans (NAP) Behinderung werden zeitgleich umgesetzt?*

Neben der Umsetzung der erwähnten Maßnahme 125 des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2022-2030 (Ausbildung zusätzlicher Gebärdensprach-Dolmetscher:innen – Zeitrahmen 2022-2030) und der Maßnahme 126 (Aufbau einer zentralen Leitstelle für Gebärdensprachdolmetschen in den Bundesländern, wo eine solche noch nicht existiert, unter Einbeziehung aller Stakeholder – Zeitrahmen 2022-2024), werden auch die Maßnahme 127 (bedarfsgerechte Erweiterung der Unterstützungsleistungen für schwerhörige und gehörlose

Menschen zur Förderung der beruflichen Teilhabe – Zeitrahmen 2022-2030) und die Maßnahme 128 (einheitliche Kostentragungsregelungen zu Dolmetschleistungen außerhalb von Gerichts- und Verwaltungsverfahren – Zeitrahmen 2023-2024) umgesetzt.

Frage 15:

- *Welche anderen, zur gleichen Zeit vorgesehenen Programme des Nationalen Aktionsplans (NAP) Behindern können nicht (planmäßig) umgesetzt werden?*
 - a. *Warum können diese nicht umgesetzt werden?*
 - b. *Wann werden diese nachgeholt?*

Es ist vorgesehen, dass die Maßnahmen des NAP Behindern 2022-2030 planmäßig umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch